

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint

wöchentlich zweimal u. zwar Dienstag
und Freitag. — Abonnementspreis
vierteljährlich 1 M., durch die Post
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Insertionsrate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Insertionspreis
10 Pf. pro dreigespaltene
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl.-Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

No. 22.

Freitag, den 16. März

1894.

Bekanntmachung, das Musterungsgeschäft im Aushebungsbereiche Nossen betreffend.

Das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbereiche Nossen wird in der nachstehend bemerkten Weise stattfinden:

Donnerstag, den 5. April 1894 von Vormittags 9 Uhr an,

für die Militärflichtigen aus der Stadt Lommatzsch, sowie aus sämtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Lommatzsch

im Rathause zu Lommatzsch;

Freitag, den 6. April 1894 von Vormittags 9 Uhr an,

für die Militärflichtigen aus der Stadt Wilsdruff, sowie aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff:

Altannenberg, Birkenhain, Blankenstein, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Helbigsdorf und Herzogswalde

im Gasthause „zum Adler“ in Wilsdruff

und

Sonnabend, den 7. April 1894, von Vormittags 9 Uhr an,

für die Militärflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff:

Hündorf, Kaufbach, Kesseldorf, Kleinichenberg, Klipphausen, Lampertendorf, Limbach, Lorenz, Müngig, Neustřich, Neutanneberg, Niederwartha, Obersteinbach, Röhrsdorf, Roitzsch, Reichsberg, Sachendorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesseldorf, Unterdorf, Weistropp und Wildberg ebenfalls

im Gasthause „zum Adler“ in Wilsdruff;

Montag, den 9. April 1894, von Vormittags 9½ Uhr an,

für die Militärflichtigen aus den Städten Nossen und Siebenlehn und aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Nossen:

Abend, Augustusberg, Bieberstein, Bodenbach, Breitenbach, Burkardsdorf und Choren-Toppeschädel

im Gasthause „zum Deutschen Haus“ in Nossen

und

Dienstag, den 10. April 1894, von Vormittags 9½ Uhr an,

für die Militärflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Nossen:

Deutschendorf, Dittmannsdorf, Elgersdorf, Göltzsch, Gohla, Geithelsfriedrichsgrund, Gruna mit Alendorfer Lebden, Hirschfeld, Höschen, Hobentanne, Illendorf, Karcha, Katenberg, Kleßig, Kreiba, Lefchen, Lütterwitz, Malitz, Martitz, Mergenthal, Mühlwitz, Niedereula, Nossen, Oberreula, Obergruna, Oberlößnitz, Petersberg, Pinnewitz, Prielen, Radewitz, Rauschitz, Reineberg mit Wolfsgrün und Dreßfeld, Röha, Rüssena, Saulitz, Schreibig, Stahna, Starkbach, Wendischbora, Wetterwitz, Wollau, Zella und Zetta mit Gallischütz ebenfalls

im Gasthause „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

Mittwoch, den 11. April 1894, Vormittag 9½ Uhr

Lösungstermin für den gesamten Aushebungsbereich Nossen

im Gasthause „zum Deutschen Haus“ in Nossen.

Sämtliche in dem Aushebungsbereiche Nossen aufzählliche Militärflichtige der Altersklasse 1874/94, ingleichen die Zurückgestellten früherer Altersklassen einschließlich der bei den früheren Aushebungen überzählig gebliebenen Mannschaften, ferner die Militärrestanten und überhaupt solche, über deren Militärverhältnis noch nicht endgültig entschieden worden ist, oder welche von der Wiederholung der Gestellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben sich bei Vermeidung der in § 33 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 verbunden mit § 26 Punkt 7 der Deutschen Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 angedrohten Strafen und sonstigen Nachteile in den vorgedachten Musterungsterminen pünktlich, und zwar

in Lommatzsch und Wilsdruff früh 8 Uhr,

in Nossen früh 8½ Uhr

zu erscheinen.

In Fällen, in welche die persönliche Gestellung eines vorgeladenen Militärflichtigen **krankheitshalber** unzulässig ist, sind zur Entschuldigung des Aufenthalts ärztliche Bezeugnisse, welche, sofern der aussstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen sind, beizubringen, (§ 62 Punkt 4 der Wehr-Ordnung).

Das Erscheinen im Lösungstermine Seiten der Lösungsberechtigten ist freigestellt, da für die Abwenden ein Mitglied der Ersatz-Commission loosen wird.

Die Herren Gemeindevorstände und von Seiten der Stadträthe und beziehentlich Stadtgemeinderäthe je ein **Rathsmitglied** beziehentlich Beamter der Behörde haben zu den Musterungsterminen sich mit einzufinden und behüte etwaiger Auskunftsvertheilung über die Verhältnisse der Gestellungspflichtigen auch während des Termines anwesend zu sein.

Zugleich werden die Militärflichtigen darauf aufmerksam gemacht,

- 1., daß jeder Militärflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienstantritte melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteiles erwächst (§ 63 Punkt 8 der Wehr-Ordnung).
- 2., daß die zu einer vierjährigen activen Dienstzeit bei der Kavallerie sich verpflichteten Mannschaften, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, nach § 12 Absatz 2 der Wehr-Ordnung außer der Vergünstigung einer nur drei- anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebotes, in der Regel auch Befreiung von den jährlichen Übungen genießen; und daß endlich
- 3., diejenigen Militärflichtigen, welche sich zu einer vierjährigen activen Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten wollen, hierüber eine Einwilligungsklärung des Vaters beziehentlich des Vermündes, womöglich schon im Musterungstermine, beizubringen haben.

Ferner werden die Militärflichtigen noch besonders darauf hingewiesen,

- a., daß alle etwa wegen häuslicher Verhältnisse oder sonst anzubringender Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst unter Beifügung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen einzureichen sind, da auf die Vertheilung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf.
- b., wenn das Gesuch mit Krankheit der Angehörigen begründet werden soll, die Lepten der Königlichen Ersatz-Commission im Musterungstermine zum Zwecke der Untersuchung durch den diensthabenden Militärarzt vorzustellen. Ist dies unzulässig, so ist ein Zeugnis des Bezirksarztes über den Gesundheitszustand beziehungsweise über die behauptete Arbeits- und Aufsichtsunfähigkeit der betreffenden Angehörigen beizubringen;
- c., daß auf alle Zurückstellungsanträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte **Formular** verwendet werden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;
- d., daß auf alle Zurückstellungsanträge, welche erst nach beendigter Musterung eingereicht werden, von der Königlichen Ober-Ersatz-Commission in Gemäßheit der Bestimmung in § 63 Punkt 7 Absatz 2 der Wehr-Ordnung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reclamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäfte eingetreten ist;
- e., daß Recurfe gegen die Entscheidung der Königlichen Ersatz-Commission an die Königliche Ober-Ersatz-Commission sowie gegen die Entscheidung der Königlichen Ober-Ersatz-Commission an die Königliche Ober-Rekrutierungsbehörde gelangen, und daß Beschwerden gegen die Entscheidungen der Königlichen Ober-Ersatz-Commission, da dieselben anordnungsgemäß spätestens bis zum 31. August der Königlichen Ober-Rekrutierungsbehörde mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der Königlichen Ersatz-Commission einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen Gestellungspflichtigen ihres Ortes, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nötig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzuwendenden Reclamation halber zu beachten und zu thun haben;
- f., daß wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis des Bezirksarztes beizubringen hat. Die Abhörung der Zeugen ist thunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

Endlich werden

- f., die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Wehr-Ordnung ihnen obliegende Pflicht für nochmalige Vorladung und rechtzeitige Gestellung der Militärflichtigen zu sorgen, sowie darauf hingewiesen, daß Zeugnisse, welche wegen erbetener Zurückstellung von ihnen ausgestellt beziehentlich in das vorstehend unter b. gebaute Formular eingetragen werden, entweder auf eigene Kenntniß der Verhältnisse des darin Nachsuchenden oder auf das Ergebnis eingezogener sorgfältiger Erkundigung darüber sich gründen müssen, und daß eine bloße Beglaubigung anderer Atteste, mit Ausnahme der oben erwähnten Beglaubigung ärztlicher Zeugnisse, hierzu nicht ausreicht.

Meißen, am 24. Februar 1894.

Der Civilvorstende der Königlichen Ersatz-Commission des Aushebungsbereiches Nossen.
v. Kirchbach.